

Informationen zum Antrag auf Wiedereröffnung einer Unfallakte

Ausgenommen in Fällen außergewöhnlicher Schwere rechtfertigen die Arbeitsunfälle oder Berufskrankheiten nur Leistungen zu Lasten der Unfallversicherung während eines begrenzten Zeitraums. Daher schließt die Unfallversicherungsgenossenschaft die Unfallakte gemäß Artikel 126 des Sozialgesetzbuches unter verschiedenen Umständen.

Artikel 126 verfügt: „Wenn der medizinische Kontrolldienst der Sozialversicherungen feststellt, dass die Folgen des Unfalls oder der Berufskrankheit keine Leistungen zu Lasten der Unfallversicherung mehr erfordern, wird die Unfallakte durch einen Bescheid geschlossen.

Darüber hinaus wird die Unfallakte von Amts wegen, ohne dass eine Stellungnahme des medizinischen Kontrolldienstes der Sozialversicherungen und ein Bescheid erfolgt, nach einem durch eine großherzogliche Verordnung bestimmten Zeitraum geschlossen. Die Frist dieses automatischen Aktenabschlusses hängt von der Schwere des Arbeitsunfalls (oder der Berufskrankheit) ab.

Die weitere Bewilligung von Leistungen aufgrund dieses Unfalls ist abhängig von einem Antrag auf Wiedereröffnung der Unfallakte des Versicherten und einem Gutachten des medizinischen Kontrolldienstes der Sozialversicherungen.“

Aufgrund Artikel 8 der großherzoglichen Verordnung vom 17. Dezember 2010 betreffend das Verfahren der Unfallmeldung und die Zuerkennung bestimmter Leistungen der Unfallversicherung, werden die Unfallakten automatisch, ohne Stellungnahme des medizinischen Kontrolldienstes der Sozialversicherungen und ohne Bescheid, geschlossen:

- drei Monate nach Eintritt eines Unfalls, der keine vorübergehende totale Arbeitsunfähigkeit von mehr als 8 aufeinander folgenden Tage ab dem Unfall verursacht hat;
- zwölf Monate nach Eintritt eines Unfalls, der eine längere vorübergehende totale Arbeitsunfähigkeit ab dem Unfall verursacht hat, vorbehaltlich eines entgegengesetzten Gutachtens des medizinischen Kontrolldienstes der Sozialversicherungen.

A) Wer kann einen Antrag auf Wiedereröffnung stellen?

Ist der Versicherte der Meinung, noch immer oder wiederum Sachleistungen wegen der Folgen seines Unfalls oder seiner Berufskrankheit zu benötigen und ist seine Akte durch einen Bescheid aufgrund von Artikel 126 des Sozialgesetzbuches geschlossen worden, kann er einen Antrag auf Wiedereröffnung seiner Unfall- oder Berufskrankheitenakte mittels dieses Formulars stellen.

B) Wann kann der Antrag eingereicht werden?

Wenn die Unfallakte durch einen Bescheid aufgrund einer Stellungnahme des medizinischen Kontrolldienstes der Sozialversicherungen oder von Amts wegen ohne Bescheid geschlossen wurde, kann ein Antrag auf Wiedereröffnung gestellt werden.

Der Versicherte muss nachweisen, dass er noch ärztliche Behandlungen wegen der Folgen seines Arbeitsunfalls oder seiner Berufskrankheit benötigt.

Der Antrag auf Wiedereröffnung ist jedoch unzulässig innerhalb eines Jahres nach Zustellung eines Bescheids, welcher die Leistungen zu Lasten der Unfallversicherung begrenzt hat oder eines ablehnenden Bescheids eines vorherigen Antrags auf Wiedereröffnung, es sei denn, der Versicherte weist neue medizinische Tatsachen nach.

Wenn eine, auf Angabe des behandelnden Arztes, der Unfallversicherung ursprünglich in Rechnung gestellte Leistung durch eine spätere Stellungnahme des medizinischen Kontrolldienstes der Sozialversicherungen der Krankenkasse angerechnet wird, oder umgekehrt, oder wenn die Krankenversicherung im Rahmen des direkten Abrechnungssystems eine Naturalleistung vollständig, ungeachtet der Begrenzung zu Lasten der Unfallversicherung, übernommen hat, kann die Gesundheitskasse entweder auf die Rückforderung der vom Versicherten im Rahmen der Krankenversicherung eventuell zu tragende Eigenbeteiligung verzichten, oder sie gemäß Artikel 441 des Sozialgesetzbuches von der Rückerstattung künftiger Sachleistungen durch die Krankenversicherung an ihn, abziehen.